



## Durchführungsbestimmung Grenzüberschreitende Verpaarungen

- (1) Deckrüden, die im Ausland stehen, müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und den Nachweis der Zuchttauglichkeit erbracht haben. Grundsätzlich ist auch für ausländische Deckrüden ein von der IGS anerkanntes HD-Testat anzustreben.
- (2) Ein aus dem Ausland importierter Rüde mit dortiger Zuchtzulassung nach FCI, der hier als Deckrüde eingesetzt werden soll, muss spätestens nach 12 Monaten für eine weitere Zuchtverwendung die von der IGS e.V. geforderten Kriterien erfüllen. In diesen 12 Monaten kann die Zuchtkommission eine Deckung zulassen. Der Rüde wird dann so behandelt als stünde er noch im Land der ursprünglichen Zuchtzulassung.
- (3) Von der IGS zur Zucht zugelassene Deckrüden dürfen im Ausland nur dann eingesetzt werden, wenn sich der Deckrüdenbesitzer vor der Verpaarung das Ergebnis des PRA- Markertestes der Hündin nach IGS *Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung* vorlegen lässt und es dieser nicht widerspricht.
- (4) Bei Deckanfragen aus dem Ausland wird von der IGS die Zustimmung der Zuchtkommission des jeweiligen Landes anerkannt, in dem der geplante Wurf eingetragen wird. Kommt die Anfrage aus einem Land ohne einen die Rasse Schapendoes betreuenden Verein oder ohne eine dort tätige und anerkannte Zuchtkommission, muss der Hündinnenbesitzer eine Zuchtkommission benennen, welche die von ihm geplante Verpaarung bearbeitet. Die Entscheidung dieser Zuchtkommission wird von der Zuchtkommission der IGS anerkannt. Der IGS-Deckrüdenbesitzer hat auf alle Fälle eine solche Verpaarung in der gleichen zeitlichen Abfolge wie bei einer inländischen Verpaarung der Zuchtkommission der IGS von dem Deckvorhaben mit Nennung der bearbeitenden Zuchtkommission anzuzeigen. Die IGS Zuchtkommission bestätigt dieses nach Prüfung der ebenfalls vorzulegenden PRA - Genuntersuchung. Die gleiche Regelung gilt für Hündinnenbesitzer aus dem Ausland, die keinem der Rasse Schapendoes betreuenden Verein angehören.